



89. Jahrgang / Dezember 2016

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|---|---|
| 51. Neuerungen im Gemeindedienstrecht | 54. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Dezember 2016 |
| 52. Bezüge der Bürgermeister, der
Bürgermeister-Stellvertreter und der
Gemeinderäte ab 1. Jänner 2017 | 55. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Dezember 2016 |
| 53. Tierische Nebenprodukte-EntsorgungsVO
2017 - Information und Mustervereinbarung | Verbraucherpreisindex für
Oktober 2016 (vorläufiges Ergebnis) |

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!
Werte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter!

„Weihnachten kommt immer so plötzlich!“ habe ich vor kurzem auf einer Grußkarte gelesen. Und irgendwie stimmt dieser humoristische Gedanke ja auch - die Zeit scheint in den letzten Wochen des Jahres besonders stark mit Aufgaben jeder Art befüllt zu sein und entsprechend rasant zu vergehen.

Für Land und Gemeinden ist das Jahr 2016 insgesamt herausfordernd, aber - wie ich meine - auch erfolgreich verlaufen. Viele Projekte und Vorhaben, die für die Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sind, konnten realisiert werden. Nicht wenige davon wurden in unterschiedlichen Formen der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit umgesetzt, was mich als Gemeindereferent besonders freut. Denn ich bin überzeugt davon, dass in Zeiten knapperer Kassen die von oben verordneten Zwangsfusionen (in anderen Bundesländern bereits durchgeführt) nicht der Weisheit letzter Schluss sind.

Der aktuell ausgeschriebene erste Tiroler Gemeindekooperationspreis GEKO soll daher überzeugende Formen der interkommunalen Zusammenarbeit vor den Vorhang holen und zur Nachahmung ermutigen. In Sachen Kooperation ist vieles denkbar und es wurden noch längst nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft! Bewerbungen um den GEKO sind noch bis einschließlich Freitag, 30.12.2016, einzureichen. Für nähere Informationen zu den erforderlichen Kriterien steht die Abteilung Gemeinden zur Verfügung (Tel. 0512-508-2372, Email gemeinden@tirol.gv.at).

Ich bedanke mich im Namen des Landes sehr herzlich für die allseits engagierte Arbeit zum Wohle der Gemeinden und der Tiroler Bevölkerung und wünsche allen einige erholsame Weihnachtsfeiertage sowie alles Gute für das Jahr 2017!

Mit den besten Wünschen und Grüßen
Landesrat Johannes Tratter

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Gemeinden wünschen allen Gemeindebediensteten, den Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären sowie allen Leserinnen und Lesern besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage und alles Gute im neuen Jahr 2017!

51.

Neuerungen im Gemeindedienstrecht

Die im November-Landtag beschlossenen Novellen zum Dienstrecht der Gemeindebediensteten und der Bediensteten der Stadt Innsbruck, welche am 01.01.2017 in Kraft treten werden, bringen im Wesentlichen folgende Neuerungen:

1. Dienstzuweisung

Mit der Schaffung einer Bestimmung über die Dienstzuweisung soll die Möglichkeit eröffnet werden, Dienstzuweisungen von Bediensteten zu anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Rechtsträgern vornehmen zu können. Damit können gemeindeübergreifende Kooperationen auch dienstrechtlich gelöst und somit weitergehende Synergieeffekte durch die Zusammenlegung von Aufgaben genutzt werden.

Eine Dienstzuweisung kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstortes erfolgen. Im letzteren Fall ist daher auch ein neuer Dienstort festzulegen. Dienstzuweisungen innerhalb des bestehenden Dienstortes von mehr als drei Monaten sind nur zulässig, wenn der Bedienstete schriftlich zustimmt oder dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes beim Rechtsträger, zu dem die Zuweisung erfolgt, erforderlich ist. Eine Dienstzuweisung außerhalb des Dienstortes erfordert ebenso eine schriftliche Zustimmung des Bediensteten oder ein Interesse der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Regelungen über die Dienstzuweisung gelten gleichermaßen für Beamte und Vertragsbedienstete.

2. Dienstrechtliche Anpassungen aufgrund der Änderungen zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

Mit der am 1. September 2016 in Kraft getretenen Novelle LGBl. Nr. 88/2016 zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, erfolgte eine Flexibilisierung der Kinderbetreuung, die nunmehr auch in den dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen nachvollzogen werden.

Die bestehenden dienstrechtlichen Regelungen gehen vom Grundsatz aus, dass pädagogische Fachkräfte während der Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres, somit während der Hauptferien und der sonstigen schulfreien Tage beurlaubt

sind. Eine Heranziehung zur Dienstleistung während dieser Zeiten ist nur aufgrund einer Sonderbestimmung möglich, was sich beispielsweise bei ganzjährig geöffneten Kinderbetreuungseinrichtungen als problematisch erweist.

Demgegenüber verpflichten die dienstrechtlichen Bestimmungen Assistenzkräfte, deren Dienstverhältnis nach dem 01.09.2010 begonnen hat, zur ganzjährigen Dienstleistung und schließen damit Vereinbarungen über eine Dienstleistung nur während des Kindergartenjahres aus. Gerade in kleinen Gemeinden werden Kinderbetreuungseinrichtungen aber nur dann ganzjährig geöffnet sein, wenn hierfür auch ein unmittelbarer Bedarf besteht.

Damit die Flexibilisierung der Kinderbetreuung auch dienstrechtlich ihren Niederschlag findet, wurden nunmehr sowohl für pädagogische Fachkräfte, als auch für Assistenzkräfte jeweils zwei Beschäftigungsmodelle implementiert. Dies eröffnet die Möglichkeit, Vertragsbedienstete in Kinderbetreuungseinrichtungen ganzjährig zu beschäftigen und eine Dienstleistung - je nach Bedarf - entweder während des Kinderbetreuungs-jahres oder während des Kindergartenjahres vorzusehen.

a. Pädagogische Fachkräfte

Begrifflich wird nunmehr zwischen Pädagogischen Fachkräften ohne Ferien und Pädagogischen Fachkräften mit Ferien unterschieden. Während Pädagogische Fachkräfte ohne Ferien zur Dienstleistung während des Kinderbetreuungs-jahres verpflichtet sind, sind Pädagogische Fachkräfte mit Ferien zur Dienstleistung während des Kindergartenjahres verpflichtet.

Aufgrund der neuen Übergangsbestimmung gelten Pädagogische Fachkräfte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2017 begonnen hat, nunmehr als Pädagogische Fachkräfte mit Ferien und sind auch die dementsprechenden Regelungen anzuwenden.

Besoldungsrechtlich tritt für diese Gruppe von Vertragsbediensteten keine Änderung ein. Aufgrund der Einführung einer zweiten Entlohnungsgruppe für Pädagogische Fachkräfte ist es jedoch notwendig, die bestehenden Dienstverträge von Pädagogischen Fachkräften in Bezug auf die Entlohnungsgruppe (nunmehr ki2) abzuändern.

Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, zukünftig Pädagogische Fachkräfte ohne Ferien zu beschäftigen. Da sich deren Dienstleistung nach dem Kinderbetreuungsjahr richtet, sind auf diese Bedienstetengruppe die Regelungen über die Heranziehung zur Dienstleistung in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres sowie zu Beginn und am Ende der Hauptferien nicht anzuwenden. Aufgrund der ganzjährigen Dienstleistung sind Pädagogische Fachkräfte ohne Ferien in eine eigene Entlohnungsgruppe (ki1) einzureihen.

Die Tatsache, dass mehrere Kinderbetreuungseinrichtungen sechs oder mehr Kinderbetreuungsgruppen beherbergen, findet in der Zuerkennung einer weiteren Zulagengruppe für Leitungsaufgaben ihren Niederschlag, wobei die Zulagenhöhe von der Einreihung der pädagogischen Fachkraft abhängt.

Mit der Novelle zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz wurde zudem von den Konzepten der Einzelintegration und der heilpädagogischen Kinderbetreuung zugunsten einer Betreuung nach inklusiven Grundsätzen abgegangen. Diese Grundsätze wurden durch begriffliche Anpassungen in den dienstrechtlichen Bestimmungen umgesetzt.

b. Assistenzkräfte

Assistenzkräfte konnten bis zur nunmehrigen Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 nur für das Kinderbetreuungsjahr beschäftigt werden und waren in die Entlohnungsgruppe e oder d einzustufen. Lediglich Assistenzkräfte, deren Dienstverhältnis vor dem 01.09.2010 begonnen hat, haben weiterhin Anspruch auf Ferien und sind im kgh-Schema eingereicht.

Nunmehr soll mit Inkrafttreten der Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 auch für Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen die

Möglichkeit bestehen, die Dienstleistung entweder während des Kinderbetreuungsjahres oder des Kindergartenjahres zu erbringen.

Dadurch wird im gesamten Kinderbetreuungsbereich eine Flexibilisierung erreicht. Assistenzkräfte, die künftig ihre Dienstleistung während des Kindergartenjahres erbringen, sind in das wieder neu eingeführte Ak-Schema (vormals kgh) einzureihen. Eine Heranziehung zur Dienstleistung außerhalb des Kindergartenjahres ist entsprechend der Regelungen für pädagogische Fachkräfte möglich.

c. Gemeinsame Regelungen

Die Novelle zum Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat weiters eine Fortbildungsverpflichtung für Betreuungspersonen in Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 15 Stunden pro Jahr normiert. Diese Fortbildungsverpflichtung für Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte ist als Dienstpflicht zu qualifizieren und zählt damit zur Dienstzeit.

Im Hinblick auf die vorgenommene Flexibilisierung im Kinderbetreuungsbereich und der zusätzlichen Verpflichtung der dort beschäftigten Betreuungspersonen zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen wird auf allgemeine dienstrechtliche Verpflichtung zur Führung von Dienstplänen in diesen Einrichtungen besonders hingewiesen.

3. Gehaltserhöhung um 1,3 % beschlossen:

Weiters wurde im Dezember-Landtag die Erhöhung der Gehälter der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und der Stadt Innsbruck bzw. der Monatsentgelte der Vertragsbediensteten der Gemeinden und der Stadt Innsbruck um 1,3 % mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2017 beschlossen.

52.

Bezüge der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderäte ab 1. Jänner 2017

Die Bezüge der Gemeindemandatäre werden mit Wirksamkeit vom 1.1.2017 wie folgt erhöht:

Nach § 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBL. Nr. 25/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 69/2014, richtet sich die Anpassung des Ausgangsbetrages nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 46/2014.

Der Präsident des Rechnungshofes hat gemäß § 3 Abs. 1 des BezBegrBVG in dem am 02. Dezember 2016 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Rechnungshof GZ 105.500/688-5F1/16, den Anpassungsfaktor mit 1,008 ermittelt und kundgemacht.

Durch diese Erhöhung ergibt sich für den Geltungsbereich des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 ein um den Anpassungsfaktor erhöhter Ausgangsbetrag für 2017 von 9.197,09 EUR.

Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Tabelle 1 (neu)

Einwohner	Bezug in %	Bezug lt. § 3 Abs. 2 Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998 in EUR	Bezug lt. § 18 Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998 in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.622,10	2.383,73
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.350,50	3.045,91
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.370,50	3.973,18
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.863,40	4.421,27
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.385,80	4.896,18
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.998,30	5.453,00
über 10.000 EW	82,50%	7.587,60	6.897,82

Tabelle 1.1 (neu)

Variante 1: Bgm., die im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse		
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.622,10
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.350,50
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.370,50
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.863,40
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.385,80
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.998,30
über 10.000 EW	82,50%	7.587,60

Tabelle 1.2 (neu)

Variante 2: Bgm., die im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)*					
(Bezugskürzung 10/11)					
Einwohner	Bezug	BMGL	Pensionskasse	Bezug	
	in %	in EUR	in EUR	in EUR	
bis 500 EW	28,51%	2.622,10	238,37	2.383,73	
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.350,50	304,59	3.045,91	
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.370,50	397,32	3.973,18	
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.863,40	442,13	4.421,27	
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.385,80	489,62	4.896,18	
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.998,30	545,30	5.453,00	
über 10.000 EW	82,50%	7.587,60	689,78	6.897,82	

Tabelle 1.3 (neu)

Variante 3: Bgm. die NICHT im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**					
Einwohner	Bezug	Bezug	PVers.btg.	Bezug - PVers.btg.	Gemeindebeitrag
	in %	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.622,10	308,10	2.314,00	289,74
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.350,50	393,68	2.956,82	370,23
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.370,50	513,53	3.856,97	482,94
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.863,40	571,45	4.291,95	537,41
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.385,80	585,15	4.800,65	550,29
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.998,30	585,15	5.413,15	550,29
über 10.000 EW	82,50%	7.587,60	585,15	7.002,45	550,29

Tabelle 1.4 (neu)

Variante 4: Bgm., die NICHT im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**							
(Bezugskürzung 10/11)							
Einwohner	Bezug	BMGL.	Pensionskasse	Bezug	PVers.btg.	Bezug - PVers.btg.	Gemeindebeitrag
	in %		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
bis 500 EW	28,51%	2.622,10	238,37	2.383,73	280,08	2.103,65	263,40
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.350,50	304,59	3.045,91	357,89	2.688,02	336,57
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.370,50	397,32	3.973,18	466,85	3.506,33	439,04
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.863,40	442,13	4.421,27	519,50	3.901,77	488,55
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.385,80	489,62	4.896,18	575,30	4.320,88	541,03
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.998,30	545,30	5.453,00	585,15	4.867,85	550,29
über 10.000 EW	82,50%	7.587,60	689,78	6.897,82	585,15	6.312,67	550,29

**Bezüge der Bürgermeister, die am 14. März 1998
eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes)
und kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:**

Tabelle 3 (neu)

Bezug für Bürgermeister gem. § 3 Abs. 2 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, die schon 1998 zwölf Jahre im Amt waren (§ 23a Gemeinde-Bezügegesetz)							
Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL.	Bezug - Pensionsbeitrag in EUR	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde-Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VI/7	in EUR		
bis 500 EW	28,51%	2.622,10	30,00%	1.415,10	177,60	2.444,50	177,60
501 bis 1.000 EW	36,43%	3.350,50	40,00%	1.886,80	236,79	3.113,71	236,79
1.001 bis 2.000 EW	47,52%	4.370,50	55,00%	2.594,40	325,60	4.044,90	325,60
2.001 bis 5.000 EW	52,88%	4.863,40	70,00%	3.301,90	414,39	4.449,01	414,39
5.001 bis 8.000 EW	58,56%	5.385,80	80,00%	3.773,60	473,59	4.912,21	473,59
8.001 bis 10.000 EW	65,22%	5.998,30	90,00%	4.245,30	532,79	5.465,51	532,79
über 10.000 EW	82,50%	7.587,60	100,00%	4.717,00	591,98	6.995,62	591,98

**Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion
ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:**

Tabelle 1

Einwohner	Bezug in %	Bezug lt. § 3 Abs. 3 Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998 in EUR	Bezug lt. § 18 Tiroler Gemeinde- Bezügegesetz 1998 in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.185,20	1.986,55
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.792,20	2.538,36
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.642,00	3.310,91
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.421,00	4.019,09
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	4.896,50	4.451,36
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.453,00	4.957,27
über 10.000 EW	75,00%	6.897,80	6.270,73

Tabelle 1.1

Variante 1: Bgm., die im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse		
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.185,20
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.792,20
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.642,00
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.421,00
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	4.896,50
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.453,00
über 10.000 EW	75,00%	6.897,80

Tabelle 1.2

Variante 2: Bgm., die im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)*				
<i>(Bezugskürzung 10/11)</i>				
Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.185,20	198,65	1.986,55
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.792,20	253,84	2.538,36
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.642,00	331,09	3.310,91
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.421,00	401,91	4.019,09
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	4.896,50	445,14	4.451,36
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.453,00	495,73	4.957,27
über 10.000 EW	75,00%	6.897,80	627,07	6.270,73

Tabelle 1.3

Variante 3: Bgm. die NICHT im pv-freien DV stehen, OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**					
Einwohner	Bezug in %	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.185,20	256,76	1.928,44	241,46
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.792,20	328,08	2.464,12	308,54
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.642,00	427,94	3.214,06	402,44
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.421,00	519,47	3.901,53	488,52
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	4.896,50	575,34	4.321,16	541,06
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.453,00	585,15	4.867,85	550,29
über 10.000 EW	75,00%	6.897,80	585,15	6.312,65	550,29

Tabelle 1.4

Variante 4: Bgm., die NICHT im pv-freien DV stehen, MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)**							
<i>(Bezugskürzung 10/11)</i>							
Einwohner	Bezug in %	BMGL in EUR	Pensionskasse in EUR	Bezug in EUR	PVers.btg. in EUR	Bezug - PVers.btg. in EUR	Gemeindebeitrag in EUR
bis 500 EW	23,76%	2.185,20	198,65	1.986,55	233,41	1.753,14	219,51
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.792,20	253,84	2.538,36	298,26	2.240,10	280,49
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.642,00	331,09	3.310,91	389,03	2.921,88	365,86
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.421,00	401,91	4.019,09	472,24	3.546,85	444,11
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	4.896,50	445,14	4.451,36	523,04	3.928,32	491,88
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.453,00	495,73	4.957,27	582,48	4.374,79	547,78
über 10.000 EW	75,00%	6.897,80	627,07	6.270,73	585,15	5.685,58	550,29

**Bezüge der Bürgermeister, die am 14. März 1998
eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen (§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes)
und ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:**

Tabelle 3

Bezug für Bürgermeister gem. § 3 Abs. 3 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, die schon 1998 zwölf Jahre im Amt waren (§ 23a Gemeinde-Bezügegesetz)							
Einwohner	Bezug lt. Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998		fiktiver Bezug lt. Gemeinde-Bezügegesetz (=BMGL.) in EUR		Pensionsbeitrag* 12,55 % d. BMGL.	Bezug - Pensionsbeitrag	Gemeindeleistung nach § 17 Gemeinde-Bezügegesetz in EUR
	Bezug in %	Bezug in EUR	in %	A/VII/7	in EUR	in EUR	
bis 500 EW	23,76%	2.185,20	30,00%	1.415,10	177,60	2.007,60	177,60
501 bis 1.000 EW	30,36%	2.792,20	40,00%	1.886,80	236,79	2.555,41	236,79
1.001 bis 2.000 EW	39,60%	3.642,00	55,00%	2.594,40	325,60	3.316,40	325,60
2.001 bis 5.000 EW	48,07%	4.421,00	70,00%	3.301,90	414,39	4.006,61	414,39
5.001 bis 8.000 EW	53,24%	4.896,50	80,00%	3.773,60	473,59	4.422,91	473,59
8.001 bis 10.000 EW	59,29%	5.453,00	90,00%	4.245,30	532,79	4.920,21	532,79
über 10.000 EW	75,00%	6.897,80	100,00%	4.717,00	591,98	6.305,82	591,98

Die Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, betragen ab **01. Jänner 2017**:

Tabelle 2

Einwohner	Bürgermeister-Stellvertreter				Gemeinderäte	
			mit besonderen Aufgaben bis höchstens		mit besonderen Aufgaben bis höchstens	
	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR	Bezug in %	Bezug in EUR
bis 500 EW	4,32%	397,30	10,80%	993,30	6,48%	596,00
501 bis 1.000 EW	5,52%	507,70	13,80%	1.269,20	8,28%	761,50
1.001 bis 2.000 EW	7,20%	662,20	18,00%	1.655,50	10,80%	993,30
2.001 bis 5.000 EW	8,74%	803,80	21,85%	2.009,60	13,11%	1.205,70
5.001 bis 8.000 EW	9,68%	890,30	24,20%	2.225,70	14,52%	1.335,40
8.001 bis 10.000 EW	10,78%	991,40	26,95%	2.478,60	16,17%	1.487,20
über 10.000 EW	11,34%	1.043,00	28,35%	2.607,40	17,01%	1.564,40

Hinsichtlich der aus der Novelle zum Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 61/2012, resultierenden Änderungen (die Möglichkeit der Bezugsfortzahlung für Bürgermeister bei Beendigung der Funktionsausübung unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die monatliche Überweisung des Anrechnungsbetrages an den zuständigen Pensionsversicherungsträger, und die Möglichkeit des Anspruchsberechtigten auf Geldleistungen nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 ganz oder teilweise verzichten zu können, wenn ihm durch die Annahme von Geldleistungen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen nachweislich ein finanzieller Nachteil erwachsen würde), wird auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2012, Nr. 27, hingewiesen.

Abschließend wird auf § 4 des eingangs zitierten BezBegrBVG (Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge) hingewiesen, wonach Personen mit Anspruch auf Bezug oder

Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die - wie Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Ausgliederungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co KG oder Kommanditgesellschaften und dergleichen - der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Abweichend davon dürfen nur Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages (des Bundes), das sind 350,23 € beziehen.

Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, September 1999, Nr. 58 und 59).

53.

Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017 - Information und Mustervereinbarung

Auf Grund des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr.141/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.I Nr. 23/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 musste die Verordnung des Landeshauptmannes vom 2.Juni 2004 über die Entsorgung nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte und Materialien geändert werden.

Mit 1.Jänner 2017 tritt die neue Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017 - TNPVO 2017, LGBl.Nr. 129/2016, in Kraft. Durch Anklicken der Landesgesetzblattnummer, welche mit der jeweiligen Fundstelle im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) auf www.ris.bka.gv.at verlinkt ist, gelangen Sie direkt zur rechtsverbindlichen Kundmachung.

Die für die Gemeinden wesentlichste Änderung durch die neue TNPVO 2017 besteht darin, dass die bisherige Monopolstellung der Tiroler Tierkörperentsorgung GmbH beseitigt werden musste. Bisher galt eine Melde- und Ablieferungspflicht von tierischen Nebenprodukten der Kategorien I und II nur an die Tiroler Tierkörperentsorgung GmbH, wobei die Ablieferungspflicht für alle Gemeinden Tirols galt, und das nach § 9 einzuhebende Entgelt von den Gemeinden an die Tiroler Tierkörperentsorgung GmbH zu entrichten war. Die mit der Liberalisierung bedingte Änderung in der neuen TNPVO 2017 hat zur Folge, dass anstelle der Tiroler Tierkörperentsorgung GmbH zwei Firmen treten, welche jeweils eine Genehmigung nach § 3 Tiermaterialengesetz für die Einsammlung, kurzfristige Lagerung und rasche ordnungsgemäße Entsorgung von Materialien der Kategorie I und II an eine Tierkörperverwertungsanstalt besitzen.

In Tirol gibt es derzeit 58 kommunale Sammelstellen. Auf

verbindlicher Verpflichtungserklärungen übernimmt die Firma DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG, Bergwerkstraße 20, 6130 Schwaz, die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung aller kommunalen Sammelstellen und aller Falltiere Tirols östlich der Gemeinde Zirl und die Firma Umweltschutz Tschiderer GmbH, Gewerbegebiet, Tschirgant 7, 6426 Roppen, jene westlich von Zirl.

Die Sammelstellen Leutasch, Zirl, Inzing und Telfs unterliegen der Firma Tschiderer, alle übrigen Sammelstellen im Bezirk Innsbruck-Land dem Einzugsgebiet der Firma DAKA. Seuchenrechtliche Erwägungen, Synergien bei den Transportkosten - die Betriebe sammeln ja auch Materialien von anderen Abgebern - und die Nähe der Betriebsstandorte zu den Entsorgungsgebieten begründen diese Gebietsaufteilung.

Nach § 8 TNPVO 2017 ist für jede kommunale Sammelstelle eine Vereinbarung mit einem registrierten oder zugelassenen Betrieb abzuschließen. Die bisher für die Falltiere und von den Sammelstellen an die Tiroler Tierkörperentsorgung GmbH zu entrichtenden Entgelte bleiben im Wesentlichen nach der Bestimmung des § 11 TNPVO 2017 in Verbindung mit der Entgeltregelung der Mustervereinbarung gleich.

Zur Erleichterung des Abschlusses solcher Vereinbarungen wurde von der zuständigen Rechtsabteilung nachstehende Mustervereinbarung ausgearbeitet.

Allen Gemeinden bzw. kommunalen Sammelstellen wird empfohlen, diese Vereinbarungen möglichst zeitnah mit der Wirksamkeit der neuen Verordnung (1.1.2017) abzuschließen. Der Monat Dezember 2016 ist noch mit der TKE-GmbH, welche zum 31.12.2016 aufgelöst wird, abzurechnen.

Dr. Franz Krösbacher

Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Anmerkung:

Die Vereinbarung ist im Bereich **Verordnungsmuster** im Wiki (Wissensdatenbank) der Gemeindeanwendung im Portal Tirol als ausfüllbare Datei (Word Dokument) abrufbar.

**VEREINBARUNG
(MUSTER)**

**gemäß § 8 Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017 – TNPVO 2017,
LGBl.Nr. 129/2016**

Zwischen der **kommunalen Kühlsammelstelle** (Gemeinde bzw. Verband)
Postleitzahl, Anschrift
gemeinsame Sammelstelle auch für die Gemeinden:
.....

als Auftraggeber einerseits

und der Firma, Postleitzahl, Anschrift
.....

I. Gesetzliche Grundlage

Als Grundlage dieser Vereinbarung gelten die einschlägigen, europäischen und österreichischen Rechtsvorschriften des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2013, in Umsetzung der Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte der EU-VO 1069/2009 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011, sowie im Besonderen die Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017 – TNPVO 2017, LGBl.Nr. 129/2016, betreffend kommunale Sammelstellen und Falltiere.

II. Sammlung, Abfuhr, Entsorgung

Der Auftragnehmer besitzt eine Genehmigung nach § 3 Tiermaterialengesetz mit der Veterinärkontrollnummer und verpflichtet sich, die Einsammlung, Lagerung und ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte der Kategorien I und II (Kleinmengen sowie Falltiere) zum festgelegten Entgelt und auf eigene Gefahr zu übernehmen und ehest möglich bei einem entsorgungsberechtigten Unternehmen für diese Kategorien entsorgen zu lassen. Die Organisation, Durchführung, Abwicklung und Verrechnung erfolgt direkt zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, mit dem Empfängerbetrieb der tierischen Nebenprodukte eine Vereinbarung über die Entsorgung abzuschließen und den Empfängerbetrieb an die Veterinärbehörde bekannt zu geben.

III. Turnusmäßige Abholung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Falltierentsorgung im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers tunlichst im Rahmen der turnusmäßigen Abholung von Materialien bei der Sammelstelle durchzuführen. Gemäß § 6 Abs.2 und 4 TNPVO 2017 werden die turnusmäßigen Abholzeiten für die gegenständliche Sammelstelle wie folgt festgelegt:

.....
.....

IV. Aufzeichnungs- und Berichtspflichten

Der Auftragnehmer hat über die eingesammelten und abgeführten tierischen Nebenprodukte und Materialien der Kategorie I und II Aufzeichnungen zu führen, aus denen das Ausmaß, die Art und der Ort der Beseitigung oder Verwertung ersichtlich sind und diese Unterlagen evident zu halten. Weiters hat der Auftragnehmer im Sinne des § 7 der TNPVO 2017 einen Bericht über die Art und Anzahl der entsorgten Tierkörper sowie über das Gewicht der abgelieferten und entsorgten tierischen Nebenprodukte und Materialien bis 31.3. des Folgejahres dem Landeshauptmann bzw. dem für die Tierkörperentsorgung zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen.

V. Entgelt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Einsammlung, kurzfristige Lagerung am Betriebsstandort, die Abfuhr und die Entsorgung der Materialien von den Falltierbesitzern und der kommunalen Sammelstelle nur das gemäß § 11 der TNPVO 2017 festgelegte Entgelt zu verlangen.

VI. Laufzeit und Kündigung

Dieser Auftrag wird beginnend ab 1.1.2017 auf die Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2018 erteilt und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12.2018 oder zum 31.12. des jeweiligen Nachfolgejahres gekündigt wird.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Vereinbarung wird in 2 Originalen erstellt, wovon jeder Vertragsteil eines erhält.

Ort....., Datum.....

(Auftraggeber)
(Zeichnungsberechtigtes Organ für die
Standortgemeinde der Sammelstelle bzw. Verband)

(Auftragnehmer)
(firmenmäßige Zeichnung)

54.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Dezember 2016

Ertragsanteile an	Dezember		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	1.863.322	2.031.652	168.330	9,03
Lohnsteuer	22.871.496	18.296.149	-4.575.348	-20,00
Kapitalertragsteuer	1.773.812	-122.584	-1.896.396	-106,91
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	875.194	829.295	-45.900	-5,24
Körperschaftsteuer	7.187.358	8.033.562	846.204	11,77
Abgeltungssteuern Schweiz	-25	-63	-38	150,50
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-22	-8	13	61,17
Erbschafts- und Schenkungssteuer	387	1.142	755	195,08
Stiftungseingangssteuer	39.415	2.568	-36.847	-93,48
Bodenwertabgabe	1.458	2.002	544	37,31
Stabilitätsabgabe	424.793	187.530	-237.263	-55,85
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	35.037.188	29.261.244	-5.775.944	-16,49
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	18.003.530	19.077.357	1.073.827	5,96
Abgabe von alkoholischen Getränken	61	3	-58	-94,63
Tabaksteuer	1.491.495	1.495.944	4.449	0,30
Biersteuer	161.111	61.926	-99.184	-61,56
Mineralölsteuer	3.616.261	2.415.161	-1.201.100	-33,21
Alkoholsteuer	108.181	91.406	-16.775	-15,51
Schaumweinsteuer	15.905	15.654	-251	-1,58
Kapitalverkehrssteuern	48.230	-2.585	-50.815	-105,36
Werbeabgabe	199.415	232.272	32.858	16,48
Energieabgabe	361.713	-164.622	-526.335	-145,51
Normverbrauchsabgabe	281.507	315.880	34.373	12,21
Flugabgabe	102.219	91.689	-10.530	-10,30
Grunderwerbsteuer (Auft. n. einheitl. Schlüssel)	0	24.162	24.162	100,00
Grunderwerbsteuer	9.497.495	7.836.830	-1.660.665	-17,49
Versicherungssteuer	777.671	779.955	2.283	0,29
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.639.265	1.713.151	73.885	4,51
KFZ-Steuer	-1.791	-4.266	-2.474	138,15
Konzessionsabgabe	189.515	246.021	56.505	29,82
rechnungsmäßig Ertragsanteile	36.491.782	34.225.938	-2.265.844	-6,21
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	35.612.699	33.346.855	-2.265.844	-6,36
Kunsthförderungsbeitrag	42.016	42.213	197	0,47
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	70.691.903	62.650.312	-8.041.591	-11,38
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	4.973.935	5.261.712	287.778	5,79
Werbesteuerausgleich	31.923	37.152	5.229	16,38
Werbeabgabe nach der Volkszahl	167.491	195.120	27.629	16,50
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	0	0	0	0,00

55.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Dezember 2016

Ertragsanteile an	Jänner - Dezember		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	44.095.177	47.038.292	2.943.115	6,67
Lohnsteuer	253.577.017	237.475.123	-16.101.894	-6,35
Kapitalertragsteuer	18.615.078	12.645.595	-5.969.484	-32,07
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	9.081.042	8.029.134	-1.051.908	-11,58
Körperschaftsteuer	62.208.943	69.538.999	7.330.056	11,78
Abgeltungssteuern Schweiz	-480	14.842	15.322	3191,63
Abgeltungssteuern Liechtenstein	25.096	1.821	-23.275	-92,74
Erbschafts- und Schenkungssteuer	111.861	36.211	-75.650	-67,63
Stiftungseingangssteuer	700.706	218.094	-482.612	-68,88
Bodenwertabgabe	611.985	617.312	5.327	0,87
Stabilitätsabgabe	3.840.855	3.418.143	-422.712	-11,01
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	392.867.280	379.033.565	-13.833.715	-3,52
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	243.030.662	250.042.227	7.011.566	2,89
Abgabe von alkoholischen Getränken	435	180	-255	-58,72
Tabaksteuer	16.929.995	17.604.259	674.265	3,98
Biersteuer	1.779.988	1.868.731	88.743	4,99
Mineralölsteuer	39.154.907	41.606.146	2.451.239	6,26
Alkoholsteuer	1.092.674	1.371.435	278.761	25,51
Schaumweinsteuer	166.900	221.463	54.564	32,69
Kapitalverkehrssteuern	525.026	605.997	80.971	15,42
Werbeabgabe	3.776.738	3.756.765	-19.972	-0,53
Energieabgabe	8.686.000	8.656.367	-29.633	-0,34
Normverbrauchsabgabe	3.864.269	3.989.092	124.823	3,23
Flugabgabe	1.024.159	1.042.658	18.499	1,81
Grunderwerbsteuer (Aufz. n. einheitl. Schlüssel)	0	289.943	289.943	100,00
Grunderwerbsteuer	104.033.911	115.184.980	11.151.069	10,72
Versicherungssteuer	10.900.444	10.844.102	-56.342	-0,52
Motorbezogene Versicherungssteuer	19.541.175	20.348.174	806.998	4,13
KFZ-Steuer	333.441	336.736	3.295	0,99
Konzessionsabgabe	2.453.718	2.460.682	6.964	0,28
rechnungsmäßig Ertragsanteile	457.294.441	480.229.938	22.935.496	5,02
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	10.549.000	10.549.000	0	0,00
Summe sonstige Steuern	446.745.441	469.680.938	22.935.496	5,13
Kunstförderungsbeitrag	169.804	170.564	759	0,45
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	839.548.749	848.647.453	9.098.704	1,08
Zwischenabrechnung	-1.970.055	9.580.729	11.550.784	586,32
Ertragsanteile gesamt	837.578.694	858.228.182	20.649.488	2,47
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	65.646.587	67.630.530	1.983.943	3,02
Getränkesteuerausgleich ZWA	546.530	-39.917	-586.447	-107,30
Summe Getränksteuerausgleich	66.193.117	67.590.613	1.397.497	2,11
Werbesteuerausgleich	604.602	600.897	-3.706	-0,61
Werbeabgabe nach der Volkszahl	3.172.135	3.155.868	-16.267	-0,51
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	3.010.016	3.010.016	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX		
FÜR OKTOBER 2016		
(vorläufiges Ergebnis)		
	September 2016 (endgültig)	Oktober 2016 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	101,2	101,5
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	112,0	112,4
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	122,7	123,0
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	135,6	136,0
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	142,7	143,1
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	186,6	187,2
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	290,0	290,9
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	509,0	510,5
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	648,6	650,5
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	650,7	652,6
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Oktober 2016 beträgt 101,5 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für September 2016 um 0,3 % gestiegen (September 2016 gegenüber August 2016 + 0,7 %). Gegenüber Oktober 2016 ergibt sich eine Steigerung um 1,3 % (September 2016/2015 + 0,9 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck